

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Hunte“

ENTWURF 11.06.2019

In der Begründung werden die Inhalte der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus näherer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel

Aufgrund der europäischen Vogelschutzrichtlinie¹ und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)² wurden in Deutschland bestimmte Gebiete als Vogelschutz- bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) an die EU-Kommission gemeldet, um den Bestand bestimmter bedrohter Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Die Gesamtheit aus FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bildet das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Die FFH-Richtlinie schreibt vor, dass die gemeldeten Gebiete im jeweiligen Mitgliedsstaat in einem weiteren Schritt als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In Deutschland ist diese Regelung in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingegangen. Dort ist im § 32 Abs. 2 festgelegt, dass EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind.

Für die FFH-Gebiete muss die Unterschutzstellung innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgen.³ Weil diese Frist für fast alle Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland überschritten wurde, hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Um eine aus diesem Vertragsverletzungsverfahren resultierende Strafgeldzahlung zu vermeiden, wurde der EU-Kommission zugesichert, dass die Ausweisung der noch ungesicherten bzw. unzureichend gesicherten FFH-Gebiete als nationale Schutzgebiete überwiegend bis Ende 2018 erfolgt.⁴ Das zentrale Ziel dieses Verfahrens ist somit die Sicherung des tidebeeinflussten Teilbereiches des FFH-Gebietes 174 (DE 2716-331) „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ sowie der mit diesem Gebiet überlagernden Bereiche des Vogelschutzgebietes V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) als nationales Schutzgebiet.

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

³ Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie

⁴ Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 26.06.2014 zum Pilotverfahren 6117/14/ENVI: „Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten (BSG/SAC) in der Bundesrepublik Deutschland“

Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Naturschutzgebieten liegt in Niedersachsen grundsätzlich bei den Unteren Naturschutzbehörden (§ 32 Abs. 1 NAGBNatSchG). Für das geplante Naturschutzgebiet, das die räumliche Zuständigkeit der Landkreise Oldenburg, Wesermarsch sowie der Stadt Oldenburg betrifft, hat das niedersächsische Umweltministerium auf Antrag des Landkreis Wesermarsch die Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) auf den Landkreis Wesermarsch als Verordnungsgeber übertragen.

Die Erklärung der NATURA 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft - hier konkret zu einem **Naturschutzgebiet** (NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 NAGBNatSchG - schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung des Gebietes. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Auf Grund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie (Artikel 4 Abs. 4) sind alle Lebensraumtypen und Arten in einem günstigen Zustand zu erhalten oder in diesen zu überführen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu vermeiden. Demnach ist die dauerhafte Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 e und i der FFH-Richtlinie) durch Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art erforderlich. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist dies allein auf der Grundlage einer Ausweisung als Naturschutzgebiet zu gewährleisten.

In einem NSG gilt der unmittelbare Schutz des Gebietes mit allen natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz bezieht sich, im Gegensatz zu einem Landschaftsschutzgebiet, nicht lediglich auf das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes. Aufgrund der sehr komplexen Schutzanforderungen der beiden EU-Schutzgebiete ist ein solcher direkter und umfassender Schutz (über ein generelles Veränderungsverbot mit schutzzielorientierten Freistellungen) erforderlich und wird dem bestehenden Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL am ehesten gerecht.⁵

Aus § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes ergibt sich im Grundsatz, dass das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung, die das Bundesverkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium erlässt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Den Zielen der Verordnung wird durch die nachfolgenden Regelungen in vollem Umfang Rechnung getragen. Für weitergehende Regelungen besteht keine Notwendigkeit. Insbesondere ergibt sich kein Erfordernis für Befahrensregelungen im Bereich des Fahrwassers der Bundeswasserstraße im Sinne des § 5 BWaStrG. Der durchlaufende Verkehr sowie die Zu- und Abläufe zu den anliegenden Häfen sowie Werften und Industrieanlagen bleiben unberührt.

⁵ (Vgl. Schlacke, KG-BNatSchG, § 32, RN 67)

Zu § 1 Naturschutzgebiet

§ 1 Abs. 2 bis 4 – Lage und Abgrenzung des Gebietes

Die Abgrenzung des Gebietes ist durch den gemeldeten Umriss des FFH-Gebietes 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und Teile des EU-Vogelschutzgebietes 11 „Hunteniederung“ bedingt.

Das NSG umfasst Flächen in der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Hude im Landkreis Oldenburg sowie in der kreisfreien Stadt Oldenburg und erstreckt sich vom Wasserkraftwerk (WKW) Oldenburg (Achterdiek 2) in nordöstlicher Richtung bis zur Mündung der Hunte in die Weser bei Weser-km 38. Es handelt sich dabei um den tidebeeinflussten Abschnitt der Hunte (Untere Hunte) sowie einen kleinen Abschnitt des Küstenkanals im Stadtgebiet Oldenburg (KüK-km 0,00 bis Wasserkraftwerk).

Die Untere Hunte als Bundeswasserstraße ist die seewärtige Zufahrt zum Hafen Oldenburg. Gleichzeitig hat sie für die durchgehende Binnenschifffahrt, ebenso wie der Küstenkanal als Bundeswasserstraße und Verbindung zwischen Hunte und Ems, eine große Bedeutung. Sie ist von der Mündung in die Weser bis Oldenburg kanalartig ausgebaut und begradigt, die Ufer sind befestigt und nur in einigen Bereichen von Ufervegetation gesäumt, ein Vorland ist bis auf einige Alt- und Totarmreste (am rechten Ufer bei Hunte-km 12,5 und 14,6, am linken Ufer bei Hunte-km 15,9) sowie gefluteter Polderbereiche wie z.B. den „Würdemannsgroden“ nicht vorhanden. Das Gewässer ist dementsprechend im Verhältnis zu seiner Breite sehr tief, die Lage der Sollssole wird durch Unterhaltungsbaggerungen gesichert. Die Untere Hunte ist bis Oldenburg bis Ende 2008 auf eine Tiefe von vier Metern für den Schiffsverkehr ausgebaut worden. Kurven wurden abgeflacht, um den Schiffsverkehr zu erleichtern. Die Uferstrukturen sind vor allem in den städtischen Bereichen und an exponierten Stellen (z.B. Huntemündung) durch Befestigung (meist Steinschüttungen, stellenweise auch Spundwände) stark verändert. Im Stadtgebiet von Oldenburg ist der Talraum der Hunte bis an die Ufer bebaut. Die Tidewasserstände der Hunte sind an die der Unter- bzw. Außenweser gekoppelt. Darüber hinaus werden sie durch das 1979 fertig gestellte Sperrwerk bei Elsfleth im Mündungsbereich zur Weser bei Überschreitung bestimmter Werte durch Schließung beeinflusst. Die zufließenden Marschengewässer werden durch eine Deichlinie mit Mündungsbauwerken (Schöpfwerke mit Sielen) von der Unteren Hunte abgetrennt, sind jedoch bei freiem Sielzug tiderhythmisch zeitweise passierbar. Naturnahe Bereiche finden sich nur in Form der o.g. Alt- und Totarmreste sowie der gefluteten Polderbereiche.⁶

Sich mit dem FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 14 km (von Hunte-km 3,7 bis 7,8) überschneidende Bereiche des Vogelschutzgebiets V11 „Hunteniederung“, welches im Norden an das FFH-Gebiet angrenzt, sind Bestandteil des NSG „Untere Hunte“.

⁶ KÜFOG, 2010. Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP-Weser) für Niedersachsen und Bremen

Zu § 2 Schutzzweck

§ 2 Abs. 1 und 2 – *Schutzzweck und Schutzwürdigkeit*

Das Naturschutzgebiet „Untere Hunte“ dient in seiner Gesamtheit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorkommenden besonderen Lebensstätten und Biotope mit ihren schutzbedürftigen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

Darüber hinaus trägt das NSG durch seine Ausweisung als nationales Schutzgebiet und als Teil des zusammenhängenden ökologischen Netzes Natura 2000 zum Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems bei, innerhalb dessen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen und damit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen.

Für die Erhaltung der charakteristischen und z.T. sehr seltenen Lebensräume und Arten der jeweiligen FFH-Gebiete sowie der EU-Vogelschutzgebiete besteht eine besondere Verantwortung. Um dieser gerecht zu werden und die Gebiete in ihrer spezifischen Ausprägung effektiv gemäß § 32 BNatSchG schützen zu können, werden der allgemeine Schutzzweck und die Erhaltungsziele auf Grundlage der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen⁷, der Basiserfassung und des sogenannten Standarddatenbogens herausgearbeitet. Der Standarddatenbogen enthält die wesentlichen Informationen nach dem aktuellen Wissens- und Kenntnisstand beispielsweise zu den naturräumlichen Merkmalen und den vorkommenden Lebensraumtypen und Arten.

So konnte z.B. der Fischotter (*Lutra lutra*) im Landkreis Wesermarsch nachgewiesen werden. Aufgrund seiner hohen Mobilität und der positiven Ausbreitungstendenz in Niedersachsen kann das Vorkommen dieser Art auch in den Uferbereichen und Altarmen der Hunte nicht ausgeschlossen werden.

Der allgemeine Schutzzweck und die spezifischen Erhaltungsziele des Gebietes sind existenziell miteinander verbunden und begründen damit, unter Beachtung der Vorgaben der FFH-Richtlinie, alle Ge- und Verbote der Verordnung sowie Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Gebiet.

§ 2 Abs. 3 und 4 – *Bestandteil des ökologischen Netzes „Natura 2000“*

Die besondere Bedeutung des Naturschutzgebietes „Untere Hunte“ für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ liegt in der Funktion als Biotopverbundelement und Wandergewässer von Arten wie Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Lachs (*Salmo salar*) zwischen den Laich- und Juvenilhabitaten in den Oberläufen des Hunte-Systems und dem Weserästuar (Naturschutzgebiet „Tideweser“) sowie den im Meer gelegenen Nahrungshabitaten.

Als Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ trägt die Unterschutzstellung der „Unteren Hunte“ dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der

⁷ NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen:
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im Gebiet zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

§ 2 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 – *Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet*

Der Absatz 5 beinhaltet die spezifischen Erhaltungsziele für das Gebiet. Diese leiten sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ab. Die als Erhaltungsziel aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten ergeben sich aus ihrer Bedeutung für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ und aus ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Meldung (s.o. / Präambel). Die Auswahl der in der NSG-Verordnung aufgeführten Arten und LRT der Natura 2000-Richtlinien entsprechen dem aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand.

Fachliche Grundlagen der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“⁸, die Basiserfassung und die ortsspezifischen Gegebenheiten.

Der Schutzzweck gemäß Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 3 konkretisiert die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und FFH-Tierarten der Anhänge I bzw. II der FFH-Richtlinie, für die die FFH-Gebiete ausgewiesen wurden und die im NSG „Untere Hunte“ vorkommen. Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Bedürfnisse berücksichtigt.

Angesichts des großen räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung sind die Lebensraumtypen und Tierarten jeweils nur in Teilbereichen des Verwaltungsgebietes vertreten. Beispielsweise wurden die Wasserfläche vollständig als Wanderungsgewässer für die Fisch- und Rundmaularten (Fluss- und Meerneunauge) gemeldet, während die Lebensraumtypen lediglich in Teilbereichen des FFH-Gebietes (z.B. Elsflether Sand) vorkommen. Somit sind die Schutzgegenstände in Verfahren wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfungen ortsbezogen abzuprüfen, d.h. nur die Arten und LRT müssen berücksichtigt werden, die im Einwirkungsbereich des Projektes/ Planes liegen.

In der Verordnung werden die aus fachlicher Sicht anzustrebenden Zielzustände der Lebensraumtypen und Arten dargestellt.

Die Sicherung des prioritären, als signifikant eingestuften **FFH-Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“** ist eines der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 174. Durch das lediglich fragmentarische Vorkommen der Weiden-Auwälder im NSG kommt ihrer Entwicklung eine besondere Bedeutung zu.

Oftmals im Komplex zu Auenwäldern findet man den durch unregelmäßige Überflutungen geprägten Lebensraumtyp 6430 „**Feuchte Hochstaudenfluren**“ vor. In Niedersachsen ist dieser Lebensraumtyp am Rande von Ufern und Auwäldern nur noch selten zu finden. Als Entwicklungsstandorte sind entlang der Unteren Hunte die wenigen Gewässeraufweitungen in Form von Alt- und Totarmresten sowie überflutete Polderflächen zu nennen.

Als **Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie** sind im NSG „Untere Hunte“ die Rundmaularten Fluss- und Meerneunauge besonders zu schützen. Bundesweit trägt Niedersachsen eine hohe Verantwortung für den Erhalt der **Fluss- und Meerneunaugen**. Die Untere Hunte dient diesen Arten u.a. als Wanderungskorridor zwischen salz- und

⁸ NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen:
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html)

süßwasserbeeinflussten Teillebensräumen. Es ist zu gewährleisten, dass sie z.B. bei baulichen Maßnahmen nicht verletzt oder getötet werden und dass die Tiere auf ihren Wanderungen zu den Laichplätzen und Aufwuchshabitaten der Larven in stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten und Zuflüssen die Untere Hunte ungehindert passieren können.

§ 2 Abs. 5 Nr. 4 – *Erhaltungsziele im Europäischen Vogelschutzgebiet V 11*

Das Naturschutzgebiet „Untere Hunte“ ist Teil eines wichtigen Rastgebietes für Gastvögel wie z.B. Pfeifente und Löffelente. Sie benötigen für ihre Erhaltung und Entwicklung geeignete und beruhigte Nahrungs- und Rastplätze.

Der Schutzzweck konkretisiert die Erhaltungsziele für die Vogelarten, die im NSG vorkommen.⁹ Die Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser **Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie**. Unter anderem für die genannten „wertbestimmenden“ Arten wurde das Vogelschutzgebiet V11 an die EU gemeldet. Für diese Arten trägt das Bundesland Niedersachsen eine besondere Verantwortung.

Die im Verordnungsentwurf festgelegten Verbote (§ 3 Abs. 1, 2, 3 und 5) leiten sich aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen ab.

Zu § 3 Verbote

Für Naturschutzgebiete ist in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Vorschrift ist als ein **generelles Veränderungsverbot** zu verstehen, das grundsätzlich jede Verschlechterung des Gebietes oder seiner Teile im Sinne des Schutzzwecks umfasst.¹⁰

Damit ist zunächst jegliche Veränderung beispielsweise der Bodengestalt, der Vegetation und des Wasserregimes verboten. Da jedoch bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen ohne Entschädigung nur in relativ geringem Umfang eingeschränkt werden können, wird das generelle Veränderungsverbot in § 4 durch Freistellungen teilweise wieder aufgehoben, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder der Schutzzweck dieses erfordert.

Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. So darf es im vorliegenden Fall z.B. durch eine Einleitung in das NSG nicht zu einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Gewässers kommen.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Unfallfolgenbekämpfung durch die NSG-Verordnung nicht verhindert werden (§ 3 Abs. 4 Nr. 4). Darüber hinaus finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche

⁹ Grundlage ist die aktuelle Datenlage der Staatlichen Vogelschutzwarte, auf deren Basis auch eine Aktualisierung der Standarddatenbögen vorgesehen ist.

¹⁰ Veränderungen (Maßnahmen) im Sinne des Schutzzwecks sind hiervon ausgenommen.

Vorschriften sowie die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)¹¹ Anwendung.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 6, Abs. 3 – Störungen und Beeinträchtigungen, Betreten und Befahren des Gebietes

Die Verbote des Abs. 1 der Nummern 1 - 6 sollen Störungen insbesondere der wild lebenden Tiere in ihren Fortpflanzungs-, Ruhe- und Zufluchtsstätten bzw. Beeinträchtigungen der vorkommenden Pflanzenarten und Lebensraumtypen durch unbefugtes Befahren (z.B. mit Quads, Segways oder Motorrädern), durch Betreten außerhalb der vorhandenen Wege oder in Form sonstiger Ruhestörungen (z.B. Großveranstaltungen, Zelten, offenes Feuer) verhindern. Aus diesem Grund ist u.a. auch das freie bzw. unangeleitete laufen lassen von Hunden innerhalb des Vogelschutzgebietes, ebenso wie das Betreten, Befahren oder Aufsuchen der landseitigen Bereiche des NSG außerhalb der vorhandenen Wege nach § 3 Abs. 3 der Verordnung (vgl. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG) sowie das Befahren der Gewässer (Alt- und Totarmreste, geflutete Polderbereiche sowie den Abschnitt der Hunte zwischen Wasserkraftwerk und BAB-Brücke A28) außerhalb der Bundeswasserstraße verboten. Viele der wild lebenden Tierarten reagieren ganzjährig empfindlich auf Störungen. Dies kann sich z.B. durch erhöhten Energieverbrauch bei Fluchtverhalten, Behinderung bei dem Brutverhalten oder Schwächung der Konstitution durch verringerte Nahrungsaufnahme äußern.

In der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (§ 33 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) vom 1. April bis zum 15. Juli müssen Hunde im gesamten NSG an der Leine geführt werden. Eine Leinenpflicht gilt darüber hinaus ganzjährig im NSG befindlichen Teil des EU-Vogelschutzgebietes 11 „Hunteniederung“.

Grundsätzlich ist jedes Betreten oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes außerhalb von vorhandenen Wegen gemäß § 3 Abs. 3 nicht erlaubt.

Röhrichte und Hochstaudenfluren dürfen generell nicht betreten werden. Dies ist erforderlich, um Störungen der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, z.B. durch das Aufscheuchen rastender Vögel oder das Zertreten von Pflanzen. Zudem unterliegen natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation wie Röhrichte sowie natürliche oder naturnahe Verlandungsbereiche wie Alt- und Totarmreste und regelmäßig überschwemmten Bereiche dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG.

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 - 9 – Sprengungen und Bohrungen, Einbringen, Lagern und Abbau von Stoffen, Veränderung der Bodengestalt

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und Arten, insbesondere durch die Veränderung der Oberflächenstruktur und durch Stoffeinträge, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9 das Einbringen oder Lagern von Stoffen aller Art, wie Müll, Schutt, Gartenabfällen, land- und forstwirtschaftlichen Abfällen verboten. Dazu zählen z.B. auch Stroh-

¹¹ Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106)

und Silageballen, Wurzelwerk. Des Weiteren dürfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 Bodenbestandteile weder abgebaut, noch aufgeschüttet, abgegraben oder durch Bohrungen oder Sprengungen beeinflusst werden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 – *Wasserhaushalt, Gewässerbeschaffenheit*

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes im Gebiet in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung der terrestrischen Teilflächen des Schutzgebietes kommen kann. Entwässerung meint jegliche Form der Entnahme oder auch die Erhöhung der Abflussleistung. Dies umfasst auch die Neuanlage von Drainagen oder die Entnahme von Grundwasser, auch wenn die Brunnen außerhalb des NSG liegen, durch Trichterwirkung jedoch Wasser aus den oberen Grundwasserschichten unter dem NSG entnommen wird. Erforderlich ist diese Bestimmung auf Grund der zwingenden Wasserabhängigkeit der FFH-Lebensraumtypen und der daran gebundenen Arten. Selbst geringfügige Absenkungen können langfristige, irreparable Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten haben. Auch die physikalische, chemische bzw. biologische Veränderung der Gewässerbeschaffenheit durch das Einbringen oder Einleiten von Stoffen oder durch sonstige Maßnahmen ist zum Schutz und zur Erhaltung der wassergebundenen Arten und Lebensraumtypen untersagt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 11 – *bauliche Anlagen*

Die Errichtung baulicher Anlagen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der FFH-Lebensraumtypen und damit einhergehend auch der damit verbundenen Tierarten soll so vermieden bzw. verhindert werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 - 13 – *gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten*

Zum Schutz und zur Förderung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II Arten, ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 - 13 der NSG-Verordnung verboten gebietsfremde, darunter auch gentechnisch veränderte sowie invasive Organismen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG), einzubringen, d.h. Pflanzen anzubauen oder anzupflanzen bzw. Tiere auszusetzen. Als gebietsfremd sind dabei alle Arten anzusehen, die durch menschlichen Einfluss beabsichtigt oder unbeabsichtigt eingebracht werden und im besagten Gebiet nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen. Es besteht die Gefahr, dass die Organismen sich (außerhalb vorgesehener Grenzen) ausbreiten und verwildern und somit in Konkurrenz zu den wild lebenden Pflanzen- und Tierarten treten und diese verdrängen. Das Erreichen der Schutzziele kann demnach durch gebietsfremde Arten dauerhaft be- bzw. verhindert werden und zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes und der biologischen Vielfalt führen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 – *Luftfahrtsysteme, Lenkdrachen*

In den wichtigsten Luftfahrtsystemen sind seit 2007 Gebiete mit hohem Vogelaufkommen während

der Rast- und Zugzeiten sowie Gebiete mit "besonders störsensiblen" (Großvogel-)Arten dargestellt. Das Vogelschutzgebiet im geplanten Naturschutzgebiet „Untere Hunte“ gehört zum überwiegenden Teil zu diesen Gebieten. Mit diesen sogenannten luftfahrtrelevanten Vogelgebieten („aircraft relevant bird area“/ ABA) sind jedoch keine unmittelbaren rechtlichen Vorgaben oder Einschränkungen verbunden.¹²

Über dem NSG ist die Sicherheitsmindesthöhe von 150 m¹³, abgesehen von Notfallsituationen, nicht zu unterschreiten. Die Einhaltung der Sicherheitsmindesthöhe schließt die Beeinträchtigung brütender und rastender Vögel nicht aus (insbesondere durch Hubschrauberflüge).

Zur Wahrung der Ruhe der Natur ist der Betrieb¹⁴ von unbemannten Luftfahrtsystemen¹⁵ und unbemannten Luftfahrzeugen wie z. B. Drohnen im NSG sowie von den angrenzenden Haupt- und Sommerdeichen aus verboten. Auch ohne diese Verordnung besteht bereits ein Flugverbot über Natura 2000-Gebieten und Bundeswasserstraßen, und gleichfalls ist zusätzlich der Betrieb in einem seitlichen Abstand von 100 m zu Bundeswasserstraßen verboten.¹⁶

§ 3 Abs. 1 Nr. 15 – Bild- und Schrifttafeln

Die Errichtung von Bildern und Schrifttafeln, ausgenommen der erforderlichen NSG-Beschilderung sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften, ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der besonderen Eigenart des Schutzgebietes verboten.

§ 3 Abs. 2 – Verbote bei Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle

Bei Vorhaben, die die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können (sog. „Pläne und Projekte“), ist unabhängig von dieser Naturschutzgebietsverordnung gemäß § 34 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese erfolgt nach § 26 NAGBNatSchG im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden. An dieser Stelle der Verordnung wird darauf hingewiesen, bei welchen Maßnahmen z.B. eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgen muss. Es ist keine abschließende Aufzählung, was bedeutet, dass auch weitere nicht benannte Maßnahmen prüfpflichtig sein können. Sofern die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Verordnung gegeben ist, ist die Maßnahme ohne Befreiung zulässig. Wenn hingegen ein Vorhaben zwar als unverträglich eingestuft wurde, die Ausnahmepfung gem. § 34 BNatSchG aber erfolgreich durchlaufen wurde, sind insoweit die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben.

¹² Bundesamt für Naturschutz (BfN) / Aircraft relevant Bird Area: <https://www.bfn.de>, (s. ID 141-Unterweser)

¹³ Vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (ABl. EU Nr. L 281 S. 1)

¹⁴ Der Begriff „Betrieb“ schließt das Luftfahrzeug selbst ein und umfasst folglich auch das Hineinfliegen in das Gebiet mit einem von außerhalb des NSG gesteuerten unbemannten Luftfahrzeug.

¹⁵ Diese werden nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben.

¹⁶ S. Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683)

§ 3 Abs. 2 – am Beispiel der Durchführung von Baumaßnahmen

Im Schutzgebiet ist die Durchführung von Baumaßnahmen unter Wahrung des § 34 BNatSchG grundsätzlich weiterhin möglich. Dies gilt auch für Maßnahmen mit starker Lärmentwicklung wie Rammarbeiten. Sie müssen aber außerhalb kritischer Wander-, Laich- und Aufwuchszeiten der maßgeblichen Arten (z.B. Fluss- und Meerneunauge) oder beschränkt auf unkritische Tageszeiten bzw. mit wirksamer Lärmvermeidung durchgeführt werden.¹⁷

§ 3 Abs. 4 Nr. 1 – Unberührtheit von den Verboten / Maßnahmen der WSV

Die Bundeswasserstraße unterliegt dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)¹⁸ und der Seeschiffahrtsstraßenordnung. Gemäß § 5 WaStrG darf weder die Schifffahrt noch der ruhende Verkehr (Schiffsliegeplätze) durch diese Verordnung eingeschränkt werden.

Dessen ungeachtet sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu berücksichtigen.¹⁹ Einzubeziehen ist darüber hinaus der Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung und hingewiesen sei an dieser Stelle außerdem auf die Ziele und die Maßnahmen des Integrierten Bewirtschaftungsplanes Weser (IBP Weser).²⁰

Eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG besteht unabhängig von dieser Naturschutzgebietsverordnung für Ausbaumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Projektbegriff unterfallen und nicht durch bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse abgedeckt sind. Im Regelfall ist für Unterhaltungsarbeiten somit keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In Bezug auf das Verbot in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 der Verordnung zur Ausbringung von gebietsfremden oder invasiven Arten, das im Geltungsbereich der Seeschiffahrtsstraßenordnung keine Anwendung findet, wird auf das „Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen“ hingewiesen. Seit dem 08.09.2017 gelten dazu auch die Vorschriften der See-Umweltverhaltensverordnung (SeeUmwVerhV).²¹

§ 3 Abs. 4 – Nr. 4 Unberührtheit von den Verboten / Kampfmittelräumungen

Es wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Naturschutzbehörden vor der Durchführung von Maßnahmen wie z.B. Kampfmittelräumungen oder Bombenentschärfungen schriftlich informiert werden.

§ 3 Abs. 5 – Änderung des BNatSchG

Seit dem Februar 2017 ist im Bundesnaturschutzgesetz geregelt, dass die Errichtung von

¹⁷ „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“

¹⁸ Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.5.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 522 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474)

¹⁹ s. auch BMVI 2015: Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen. Bonn

²⁰ KÜFOG, 2010. Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP-Weser) für Niedersachsen und Bremen

²¹ <http://www.deutsche-flagge.de/de/umweltschutz/ballastwasser>

Anlagen für Fracking-Maßnahmen, z.B. zur Gewinnung von Erdgas oder Erdwärme, einschließlich der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser in Naturschutzgebieten verboten ist. In der NSG-Verordnung wird auf die Unberührtheit dieses Verbotes verwiesen. § 34 BNatSchG findet insoweit keine Anwendung.

Zu § 4 Freistellungen

Bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen können nicht ohne weiteres eingeschränkt werden, weshalb das generelle Veränderungsverbot durch Freistellungen von bestimmten Handlungen bzw. Maßnahmen im § 4 der Verordnung teilweise wieder aufgehoben wird, wenn dies durch bestehende Genehmigungen oder gesetzliche Rahmenbedingungen begründet werden kann. Voraussetzung für eine Freistellung ist vor dem Hintergrund des strengen Schutzes gemäß § 23 BNatSchG, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Gebietes. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der Freistellungen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 – Betreten und Befahren durch Nutzungsberechtigte

Das Befahren und Betreten der Bundeswasserstraße wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt (vgl. § 3 Abs. 4). Die Außentiefs und Hafenzufahrten, sofern sie von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, sind z.T. nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße. Um klarzustellen, dass der Schiffsverkehr zwischen der Bundeswasserstraße und den Außentiefs und ggf. in den Sportboot- und Hafenzufahrten ebenfalls keiner Einschränkung unterliegt, wird dieser hier zusätzlich freigestellt. Die Zufahrten zu Werften und Industrieanlagen sind Bestandteil der Bundeswasserstraße.

Außerdem ist das Betreten oder Befahren des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte, wie z.B. Mitarbeiter der WSV oder Sportbootfahrer, freigestellt.

Um sicherzustellen, dass es bei organisierten Veranstaltungen an Land nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, unterliegen diese Veranstaltungen einer Anzeigepflicht von mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn. Die zuständige Naturschutzbehörde muss dabei möglichst frühzeitig informiert werden, damit ggf. auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden können (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 6).

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Unfallfolgenbekämpfung oder Verkehrssicherungspflicht (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung) freigestellt sind und keiner vorherigen Anzeige bedürfen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Unterrichtung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. Darüber hinaus finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften sowie die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 – Untersuchung und Kontrolle des Gebiets

Als wiederkehrende Landesaufgabe ist in diesem Zusammenhang auch das Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Wasserrahmen-Richtlinien (WRRL)-Fischarten-Monitoring freigestellt. Die Freistellung umfasst auch Kompensations- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen, sofern diese

als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Gebiet eingestuft sind, ebenso wie gewässerkundliche Messungen und Probeentnahmen, Peileinsätze, Vermessungsarbeiten und vergleichbare Tätigkeiten, die durch die WSV oder deren Beauftragten durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 – *Gewässerunterhaltung*

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist u.a. auch in den Sportboothäfen freigestellt, gleiches gilt für die Schlickentfernung aus den Zufahrten.

Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)²² und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)²³.

§ 4 Abs. 2 Nr. 9 – *Nutzung, Betrieb und Unterhaltung bestehender Anlagen*

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung im Gebiet rechtmäßig bestehender Anlagen wie z.B. eines Fähranlegers erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Dazu zählen auch technische und administrative Maßnahmen, wie z.B. Maßnahmen zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes, Maßnahmen zur Festlegung und Beurteilung des Ist-Zustandes, Maßnahmen zur Rückführung in den funktionsfähigen Zustand und zur Steigerung der Funktionssicherheit, ohne die Funktion zu ändern.

Als Unterhaltungsmaßnahme wird beispielsweise der Austausch von Einzelteilen (einzelne Bohlenbretter eines Anlegesteges, Austausch von Glühbirnen etc.) sowie das Säubern oder Streichen z.B. eines Anlegesteges angesehen.

Industrieanlagen, Häfen, Werften und werftypische Einrichtungen wie Docks, Pontons und Schiffshebewerke liegen nicht im NSG; Nutzung bzw. Betrieb und bestandserhaltende Maßnahmen unterliegen damit auch nicht den Verboten der Verordnung. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 8 NSG-VO sowie die zum Betrieb von genehmigten Anlagen erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die außerhalb des Schutzgebietes durchgeführt werden, aber ggf. in dieses hineinwirken, unterfallen ebenfalls der entsprechenden Freistellung.

§ 4 Abs. 2 Nr. 10 – *Instandsetzungsmaßnahmen*

Im Gegensatz zu den Unterhaltungsarbeiten sind Instandsetzungsarbeiten durch einen nicht unerheblichen Materialeinsatz und eine hohe Wahrscheinlichkeit von möglichen Beeinträchtigungen oder Störungen durch baubedingte Auswirkungen (z.B. lärmbedingte Beeinträchtigungen durch das Rammen von Dalben im Zuge der Erneuerung einer abgängigen Steganlage) geprägt.

Instandsetzungsarbeiten, z.B. an Deichen und an genehmigten Sommerdeichen oder auch durch Wiedereinspülen einer Leitung, stehen bei Rücksichtnahme auf die in der Verordnung genannten Tierarten grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen. Unterschieden werden Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Regelfall dadurch, dass bei Letzteren in nicht

²² Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

²³ Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307)

nur unerheblichem Umfang Material eingebaut, ausgewechselt oder eingebracht wird. Um sicherzustellen, dass es durch die Instandsetzungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, unterliegen diese Arbeiten im Naturschutzgebiet einer Anzeigepflicht von mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme (siehe dazu Erläuterungen zu § 4 Abs. 6). Von dieser Anzeigepflicht kann abgewichen werden, wenn die Maßnahme der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder eines unmittelbar drohenden erheblichen Schadens dient und ein Aufschub nicht zu vertreten ist.

§ 4 Abs. 2 Nr. 11 – Mahd von Jungschilfflächen

Unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis bleibt eine Mahd von Jungschilfflächen zur Reetgewinnung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin zulässig; unter Jungschilfflächen werden in den letzten Jahren regelmäßig gemähte Schilfbestände verstanden.

§ 4 Abs. 3 – Fischereiliche Nutzung

Freigestellt sind die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG)²⁴. Es wird dabei von einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung ausgegangen. Ebenfalls freigestellt ist das FFH- und WRRL-Fischarten-Monitoring (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 4) als Landesaufgabe auch im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörden.

Bei der Ausübung der Fischerei sind Verfahren zu wählen, die den Beifang und die Beschädigung des Gewässergrundes (einschließlich der darauf siedelnden Lebewesen) minimieren. So müssen beispielsweise in den Flachwasserbereichen und Nebenarmen Reusen und Fallen so eingesetzt bzw. ausgestattet werden, dass eine Gefährdung von semiaquatischen Säugetieren und deren Jungtieren wie dem Fischotter und tauchenden Vogelarten ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf das Vorkommen des Fischotters und seiner möglichen Gefährdung insbesondere im Rahmen der Bejagung invasiver, jagdbarer Arten wie dem Nutria (*Myocastor coypus*) ist eine Reglementierung der einzusetzenden Fallen nötig. Der Fischotter hat einen hohen Energiebedarf und versucht aktiv zu flüchten. Eine Gefangennahme mit herkömmlichen Fallen kann dazu führen, dass diese Art zu viele Stunden unter Nahrungsentzug leidet oder sie ihre Zähne bei dem Versuch sich herauszubeißen nachhaltig schädigt und somit nicht überlebensfähig wäre. Aus diesem Grund sind entsprechende Fallen z.B. mit Otterkreuzen, speziellen Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln auszustatten und der Einsatz von Drahtfallen untersagt. Es wird außerdem empfohlen, die Fallen auf innen freiliegende Metallteile zu überprüfen und die Fallen mit elektronischen Auslösemeldern auszustatten, um so eventuell gefangene Fischotter sofort befreien zu können. Die Population der Fischotter in der naturräumlichen Region ist sehr niedrig und instabil, sodass eine Tötung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führen könnte.

²⁴ Niedersächsisches Fischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2006 (Nds. GVBl. 1978, 81, S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)

Im Rahmen der Ausübung der Freizeit- und Berufsfischerei dürfen generell die Röhrichte und Hochstaudenfluren (uferbegleitende naturnahe Vegetation) nicht betreten werden; unter Röhricht wird in diesem Zusammenhang eine Pflanzengesellschaft im Flachwasser- und Uferbereich von Gewässern verstanden, die überwiegend aus großwüchsigen Pflanzen wie Schilf (*Phragmites australis*), Rohrkolben (*Typha spec.*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) oder Wasserschwaden (*Glyceria maxima*) bestehen. Röhrichte unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG.

§ 4 Abs. 4 – Jagdliche Nutzung

Aufgrund der gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)²⁵ können die Kernfunktionen der Jagdausübung i.S. von § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG)²⁶ durch den Ordnungsgeber nicht in der Naturschutzgebietsverordnung eingeschränkt werden.

Die Verwendung von Bleischrot an und über Gewässern ist gemäß § 24 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) verboten. Die Jagd in Vogelschutzgebieten wird über die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) geregelt.²⁷ So sind Zeiten für die Besetzung von Territorien, Balz, Brut und Aufzucht sowie die Führung der Jungen durch die Eltern ausgespart, gleiches gilt für Rückzugszeiten.

Bei der Ausübung der Fallenjagd sind Verfahren zu wählen, die den Beifang und die Beschädigung des Gewässergrundes (einschließlich der darauf siedelnden Lebewesen) minimieren. So müssen beispielsweise in den Flachwasserbereichen und Nebenarmen Fallen so eingesetzt bzw. ausgestattet werden, dass eine Gefährdung von semiaquatischen Säugetieren und deren Jungtieren wie dem Fischotter und tauchenden Vogelarten ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf das Vorkommen des Fischotters und seiner möglichen Gefährdung insbesondere im Rahmen der Bejagung invasiver, jagdbarer Arten wie dem Nutria (*Myocastor coypus*) ist eine Reglementierung der einzusetzenden Fallen nötig. Der Fischotter hat einen hohen Energiebedarf und versucht aktiv zu flüchten. Eine Gefangennahme mit herkömmlichen Fallen kann dazu führen, dass diese Art zu viele Stunden unter Nahrungsentzug leidet oder sie ihre Zähne bei dem Versuch sich herauszubeißen nachhaltig schädigt und somit nicht überlebensfähig wäre. Aus diesem Grund sind entsprechende Fallen z.B. mit Otterkreuzen, speziellen Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln auszustatten und der Einsatz von Drahtfallen untersagt. Es wird außerdem empfohlen, die Fallen auf innen freiliegende Metallteile zu überprüfen und die Fallen mit elektronischen Auslösemeldern auszustatten, um so eventuell gefangene Fischotter sofort befreien zu können. Die Population der Fischotter in der naturräumlichen Region ist sehr niedrig und instabil, sodass eine Tötung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führen könnte.

²⁵ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch § 26 der Verordnung vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

²⁶ Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

²⁷ Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23.05.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.09.2014 (Nds. GVBl. S. 271)

§ 4 Abs. 5 – *Landwirtschaftliche Nutzung*

Im Naturschutzgebiet dürfen Grünländer nicht in Äcker umgebrochen werden, da Ackernutzung aus Sicht des Naturschutzes nicht standortgemäß ist. Die Düngung haupt- und sommerbedeichter Flächen wird nicht geregelt. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln sollte generell auf ein Minimum reduziert sein, um einen Abfluss in die Hunte zu verhindern.

Zusätzliche Vertiefungen und die Neuanlage von Entwässerungsvorrichtungen, wie z.B. das Legen von Drainagen, sind im gesamten NSG verboten. Die ordnungsgemäße Beseitigung von Treibsel ist erlaubt, dabei können auch tiefe Fahrspuren, die beim Abfahren des Treibsel entstehen, wieder eingeebnet werden.

Grundsätzlich soll das vielfältige Bodenrelief erhalten bleiben; seine Veränderung ist daher in der Verordnung untersagt. Übliche Grünlandpfllegemaßnahmen wie Schleppen, Striegeln oder Walzen gelten nicht als eine solche Änderung.

§ 4 Abs. 6 – *Zustimmungsvorbehalt und Anzeigepflicht*

Sofern dies für die jeweilige Freistellung im § 4 vorgesehen ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Zustimmung erteilen und diese mit Auflagen, z.B. zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen, gleiches gilt für ihre Reaktion auf eine Anzeige.

Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss die Naturschutzbehörde immer eine aktive Entscheidung treffen; der Antragsteller muss immer eine explizite Antwort der Behörde abwarten. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die angestrebte Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Bei anzeigepflichtigen Maßnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde die Maßnahme innerhalb der Frist von vier Wochen untersagen oder wie vorstehend beschrieben regeln, wenn die Maßnahme die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck beeinträchtigt. Untersagt oder regelt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme danach ohne weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann diese sofort durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 8 – *Gesetzlich geschützte Biotope*

Bestehende Auflagen für nach §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen, gelten auch weiterhin. Zum Beispiel ist eine Mahd von Schilf verboten und nur nach Einholung einer Ausnahmegenehmigung von den zuständigen Naturschutzbehörden möglich. Gehen die Bestimmungen dieser Verordnung jedoch über die Anforderungen des gesetzlichen Biotopschutzes hinaus, gelten die Regelungen dieser Verordnung.

§ 4 Abs. 9 – *Unberührtheit von bestehenden behördlichen Genehmigungen*

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte wie z.B. die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis der WSV für das Spülfeld am Wasserkraftwerk (WKW) Oldenburg bleiben unberührt. Dies gilt für alle Einrichtungen, Anlagen oder Vorhaben, für die das für ihre Zulassung jeweils erforderliche förmliche Verwaltungsverfahren (sei es in

Form einer Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung, Plangenehmigung oder anderer vorgeschriebener Zulassungsverfahren, darunter auch solche, bei denen das Vorhaben lediglich anzuzeigen ist) abgeschlossen ist und eine wirksame positive Entscheidung über die Zulassung vorliegt.

Zu § 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 beziehen, kann von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Wenn mit der beabsichtigten Handlung eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verbunden ist oder sein kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, sind unzulässig, können aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Abweichungsprüfung unterzogen werden. Die Anforderungen an eine Ausnahme ergeben sich aus § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG. Bei positivem Ausgang der Abweichungsprüfung kann auch in diesem Fall eine Befreiung erteilt werden. Es sind dann zwingend kohärenzsichernde Maßnahmen zu ergreifen.

Zu § 7 Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 7 Abs. 2 - 3 – Benennung von Maßnahmen, Instrumente zur Umsetzung

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete und Arten die notwendigen Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, die für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten aber auch für die Erhaltung der Biodiversität erforderlich sind.

Die erforderlichen Maßnahmen können in bestehende Bewirtschaftungspläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne bzw. Managementpläne) dargestellt werden. Zum Teil sind bereits notwendige Regelungen in Form von Vorgaben zur Nutzung und Bewirtschaftung, wie beispielsweise zur landwirtschaftlichen Bodennutzung, in der NSG-Verordnung durch Ge- und Verbote sowie Freistellungen festgelegt. Die Benennung einiger grundlegender Planwerke für die Maßnahmenplanung in § 7 Abs. 3 bedeutet nicht, dass alle dort genannten Maßnahmen verpflichtend sind und somit nicht mehr als kohärenzsichernde Maßnahmen in Frage kommen.

Aufgrund der großen Bedeutung des aquatischen Bereichs der Unteren Hunte, der zugleich Bundeswasserstraße ist, nimmt die Kooperation mit der Bundeswasserstraßenverwaltung und den für die Unterhaltung der Ufer zuständigen Stellen bei der Umsetzung der Erhaltungsziele eine zentrale Rolle ein. Im Rahmen der Umsetzung der WRRL werden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur in der Unteren Hunte auch durch die Wasserwirtschaftsverwaltungen geplant und umgesetzt.²⁸ Auf den Betrieb und etwaige Modernisierungs- sowie Erweiterungsbedürfnisse der im Schutzgebiet ansässigen Hafen-,

²⁸ NLWKN (2009): Niedersächsischer Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Weser

Industrie-, Werft- und sonstiger Gewerbebetriebe sowie auf das Erfordernis zum Küstenschutz wird dabei angemessen Rücksicht genommen. Über die Erarbeitung des Integrierten Bewirtschaftungsplans Weser (IBP-Weser) wurde bereits eine enge Kooperation mit allen wesentlichen Akteuren praktiziert.

Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Abs. 1 – § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG

Die Vorschriften des § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG beziehen sich auf die in der Schutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 1 - 2 der Verordnung) verbotenen Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde. Unter den Voraussetzungen des § 329 Absatz 3 bis 6 Strafgesetzbuch (StGB), kann zudem ein Verstoß gegen die Schutzbestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung eine Straftat im Sinne des StGB darstellen, die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Auf die weitergehenden Strafvorschriften des § 330 StGB für einen besonders schweren Fall einer Umweltstraftat sei an dieser Stelle hingewiesen.

§ 8 Abs. 2 – § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG

Die Vorschriften des § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG beziehen sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Der Nachweis einer schädigenden oder beeinträchtigenden Auswirkung muss nicht geführt werden.